



Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.
c/o DKSB LV MV e.V.
Alexandrinestraße 2
19055 Schwerin

QUALIFIZIERT - FAMILIENNAH - LEISTUNGSGERECHT

Sehr geehrte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,

zur Vorlage 00017/2019 - Festsetzung der Tagespflegesätze ab dem 01.10.2019 für Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin - und dem dazu aus der Stadtvertretung verwiesenen Antrag der Fraktion Unabhängige Bürger nimmt der Landesverband für die Kindertagespflege, vertreten durch den Vorsitzenden René Eichhorn, stellvertretend und im Interesse aller Tagespflegepersonen der Stadt Schwerin wie folgt Stellung:

Ganz grundsätzlich ist festzustellen, dass der Verwaltungsvorschlag zur Erhöhung der Vergütung der Tagesmütter ab 1.10.2019 nicht geeignet ist, die seit Jahren bekannten und thematisierten, strukturellen Probleme zu lösen.

Im Einzelnen:

1. Sachkosten

a) Die derzeitige Sachkostenpauschale ist seit Jahren in der Höhe zu niedrig und sollte pauschal auf den steuerlich zulässigen Abzugsbetrag von 300 EUR / Kind angehoben werden. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Kalkulation der Sachkosten durch die Verwaltung wesentliche Bestandteile der aufzubringenden Sachkosten vernachlässigt bzw. diese nicht berücksichtigt werden.

b) Die Kopplung der Sachkosten an die Anzahl der jeweils konkret zu betreuenden Kinder ist ein Systemfehler, denn die Fixkosten (Miete, Versicherung, Abschreibungen oder konkrete Anschaffungen oder Betriebsmittel) zur Betreuung bleiben unbeschadet von der Anzahl der anwesenden Kinder gleich. Durch die nicht angemessene Vergütung bzw. Weiterzahlung der anfallenden Betriebskosten im Krankheitsfall, entsteht bei Anspruch auf Krankengeld von 70%, eine Minimierung des Einkommens unter der Grenze des Hartz IV Satzes.

c) Aufwände für Vor- oder Nachbereitungen der Kinderbetreuung sind derzeit nicht abgebildet, gleichwohl sind Einkaufen, Reinigung oder didaktisch-methodische Arbeiten etc. erforderlich.

d) Der Landesverband schlägt vor, die Sachkostenpauschale ab 01.01.2020 in zwei Bestandteile aufzugliedern, den ersten Teil, der die Fixkosten verlässlich abdeckt (z.B. als Mietzuschuss) und den anderen Teil abhängig von der Anzahl der Kinder gesondert ausweist. Hier sollte aber im Gesamtbetrag von 300,00 € pro Kind nicht unterschreiten.

2. Personalkosten

a) Ein Ansatz der Vergütungsgruppe S3 ist nicht sachgerecht, vielmehr wäre mindestens die Vergütungsgruppe S4 anzusetzen. Obwohl auch hier die Selbstständigkeit nicht abgebildet wäre. Zurzeit muss eine Tagespflegeperson 3 Jahre arbeiten, um einen Rentenpunkt zu erwirtschaften. Das heißt, sie müssen 120 Jahre arbeiten um 40 Rentenpunkte zu bekommen und somit eine angemessene Rente zu erhalten. Das ist weder leistungsgerecht, noch angemessen. (lt. SGB VIII § 23 leistungsgerechte Vergütung) „ Leistungsgerechtigkeit“ bezeichnet in der Volkswirtschaft die Vorstellung davon, dass eine Person für den Wert ihrer Leistung entsprechend vergütet wird. Bei 50 Stunden Arbeit pro Woche, kann nicht eine Berechnung mit 40 Stunden oder weniger zur Berechnung genutzt werden.

Vorsitzender
René Eichhorn
John-Schehr -Str.9
18069 Rostock
0151-210 580 23
rosec@t-online.de

1.Stellvertreterin
Cindy Materna
Canalstraße 17
19300 Grabow
0173-511 96 64
cindy.materna@web.de

2.Stellvertreterin
Dana Ebert
1. Siedlungsweg 8
17335 Straßburg
0174-177 28 63
ebert.dana@web.de

Mitglied





Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.
c/o DKSB LV MV e.V.
Alexandrinestraße 2
19055 Schwerin

QUALIFIZIERT - FAMILIENNAH - LEISTUNGSGERECHT

Auch wird eine Minderbesetzung nicht abgebildet.

b) Derzeit existiert keine Vergütungsstaffelung nach Arbeitsjahren (Berufserfahrung) oder individueller Qualifikation der Tagesmütter. Die meisten Schweriner Tagespflegepersonen haben sich in den letzten 2 Jahren mit QHB 2 weitergebildet und somit 140+ Seminarstunden am Wochenende geleistet. Sie bekommen dafür keine zusätzliche Vergütung. Hier könnte man Anreize schaffen zum Beispiel mit einem Stufenmodell.

3. gesonderte Gebührentatsbestände

Der derzeitige Entwurf enthält keine Lösungsansätze zur Vergütung von Betreuungszeiten außerhalb der üblichen Tageszeiten oder über Nacht, an Feiertagen oder am Wochenende. Die im KiföG angeratene Randzeitenbetreuung ist durch die Kindertagespflegepersonen dadurch nicht zu leisten.

Die aktuelle Situation steht nicht im Einklang mit dem Wunsch und Wahlrecht der Eltern hinsichtlich der Betreuungsform Kindertagespflege und Kindertagesstätte. Eltern sind gezwungen 24Stunden Kitas zu nutzen, auch wenn sie an sich die familiennahe und kinderfreundliche Betreuung in der Kindertagespflege wünschen. Hier gilt es nach zusteuern, um Kindertagespflegepersonen nicht weiter zu diskriminieren.

4. Übernahme der Tarifanpassungen nach dem TVÖD sollte Mindeststandard werden.

Der Vorschlag der UB-Fraktion, die Tarifiergebnisse nach dem TVÖD automatisch zu übernehmen, ist zu begrüßen, zumal heute bereits feststeht, in welchen Erhöhungsstufen zu welchen Terminen die nächsten Anpassungen des aktuellen Tarifabschlusses kommen werden. Insoweit könnten die Tagespflegesätze bereits zum 1.1.2020 und weiteren Terminen in höherer Form festgesetzt werden.

Der Landessverband ist auf Wunsch bereit, bei der Erarbeitung politischer Lösungen und Vorschläge mitzuarbeiten. Die Schweriner Kinder und die Kindertagespflegepersonen sollten es uns wert sein.

Mit freundlichen Grüßen

René Eichhorn

Vorsitzender Landesverband für die Kindertagespflege M-V

Vorsitzender
René Eichhorn
John-Schehr -Str.9
18069 Rostock
0151-210 580 23
rosec@t-online.de

1.Stellvertreterin
Cindy Materna
Canalstraße 17
19300 Grabow
0173-511 96 64
cindy.materna@web.de

2.Stellvertreterin
Dana Ebert
1. Siedlungsweg 8
17335 Straßburg
0174-177 28 63
ebert.dana@web.de

Mitglied

